



Außenstelle Wien
Senat 1

UNABHÄNGIGER
FINANZSENAAT

GZ. RV/0962-W/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13., 14. Bezirk und Purkersdorf in Wien betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2002 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Bw. ist Beamter sowie Sachverständiger für Lenkerprüfungen hinsichtlich des B-Führerscheins. Strittig ist, ob die Ausgaben in Höhe von Euro 594,20 für den Erwerb der Lenkerberechtigung der Klasse A Werbungskosten darstellen. Aus der Sachverständigkeit bezog er Funktionsgebühren in Höhe von Euro 6.798,33.

Das Finanzamt gewährte genannte Werbungskosten nicht, da die Aufwendungen für den Motorradführerschein gem. § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig seien.

Dagegen er hob der Bw. Berufung und begründete diese folgendermaßen:

Er beantragte die Kosten für die Ablegung der verpflichtend vorgeschriebenen Lenkerprüfung der Klasse A in der Höhe von Euro 594,20 als abzugsfähige Werbungskosten anzuerkennen. In eventu beantragte er die Anerkennung der reinen Ausbildungskosten in der Höhe von Euro 513,00 als abzugsfähige Werbungskosten zu gewähren.

Er sei als Lenkerprüfer tätig und beziehe für diese Tätigkeit Funktionsgebühren. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung X sei ihm die Ablegung der Lenkerprüfung für die Kraftfahrzeugklasse A vorgeschrieben, und eine Wiederbestellung und somit die Erzielung der Einkünfte aus der Funktionstätigkeit vom Erwerb der Lenkerberechtigung abhängig gemacht worden. Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG seien Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit ausdrücklich als abzugsfähige Werbungskosten anzusehen. Überdies erscheine die Begründung des Bescheides, wonach Aufwendungen für den Erwerb des Motorradführerscheines gemäß § 20 EStG nicht abzugsfähig seien, nicht nachvollziehbar. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b lege fest, dass lediglich betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, insoweit nicht abgezogen werden dürfen, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen hoch seien. Dieser Umstand treffe auf den im gegenständlichen Fall geltend gemachten Betrag von Euro 594,20 im Verhältnis zu den erzielten Funktionsgebühren von jährlich etwa Euro 6.800,00 nicht zu. Ergänzend sei angemerkt, dass das Finanzamt für den y. Bezirk, welches vor seinem Wohnsitzwechsel zuständig gewesen sei, seinerzeit die Auskunft erteilte, die Aufwendungen für den Erwerb der Lenkerberechtigung der Klasse A seien im gegenständlichen Fall als abzugsfähige Werbungskosten anzusehen.

Der Bw. legte folgende Bestätigung der Wr. Landesregierung Magistratsabteilung X vor.

Der Bw. werde gemäß § 34 Abs. 1 Z. 1 des Führerscheingesetzes – FSG zum Sachverständigen für die praktische Fahrprüfung für die Klasse B – befristet bis zum 30. Juni 2002 – wiederbestellt.

Der Bw. erfülle weiterhin die Voraussetzungen für die Bestellung zum Sachverständigen für die praktische Fahrprüfung nach den genannten Rechtsvorschriften, jedoch sei aus fachlichen Gründen der Besitz der Lenkerberechtigung für die Kraftfahrzeug-Klasse A nunmehr

erforderlich, weshalb die Wiederbestellung zum Sachverständigen spruchgemäß erfolgt sei. Eine neuerliche Wiederbestellung zum Sachverständigen nach Ablauf dieser Frist könne erst mit Nachweis der genannten Lenkerberechtigung erfolgen.

Der Bw. wies die Kosten für die Ablegung der verpflichtend vorgeschriebenen Lenkerprüfung Klasse A belegmäßig nach und gab an, dass die Prüfung eine Voraussetzung für die Erzielung der Einkünfte darstellte und weiters, dass keine private Nutzung des A-Führerscheins erfolgt sei.

Über die Berufung wurde erwogen:

Die Einkünfte aus Funktionsgebühren werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt (Doralt, 4. Aufl., Einkommensteuerkommentar, Tz 53 zu § 29).

In jüngerer Zeit werden dem finalen Begriffshalt zu Recht zunehmend auch kausale Komponenten zur Seite gestellt (Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch EStG 1988, Tz 4 zu § 16). Der Bw., geboren im Jahr Z, ist bereits seit seinem 18. Lebensjahr im Besitz des B-Führerscheins.

Fortbildungskosten stehen mit dem Beruf im Zusammenhang und sind daher Werbungskosten. Für die Annahme von Werbungskosten genügt es, wenn die Aufwendungen grundsätzlich für eine Verbesserung der Berufschancen geeignet sind. Fortbildungskosten setzen voraus, dass der Steuerpflichtige bereits einen Beruf ausübt und die Bildungsmaßnahmen der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Ausübung eben dieses Berufes dienen. Bei Wechsel von etwa einer unselbständigen in eine selbständige Tätigkeit lägen – bei grundsätzlicher Annahme von Fortbildung – vorbereitende Betriebsausgaben vor (Quantschnigg/Schuch, a.a.O., Tz 102 zu § 16 (Seite 667 f.).

Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Ansicht des UFS um eine ursächlich durch die Berufsausübung bedingte Fortbildung iSd § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 (wie etwa die weitere Ausbildung eines Fahrlehrers, eines berufsmäßigen Kraftwagenlenkers oder ähnliche Berufstätigkeiten [VwGH 1569/57, 27. 6. 1958; VwGH 24.6.1999, 94/15/0196]). Der Bw. hat nachgewiesen (bzw. glaubhaft gemacht), dass Fahrkurs und -prüfung für den Führerschein A ausschließlich aus beruflichen Gründen absolviert worden sind. Der Bw. hat nachgewiesen, dass die Prüfung für die Lenkerberechtigung hinsichtlich der Kraftfahrzeug-Klasse A unabdingbare Voraussetzung für die Weiterbestellung zum Sachverständigen für Lenkerprüfungen für den Führerschein B ist. Vom zuständigen Magistrat der z. Landesregierung wurde der diesbezügliche Bescheid damit begründet, dass nunmehr für die

Sachverständigkeit aus fachlichen Gründen der Besitz der Lenkerberechtigung für die Kraftfahrzeug-Klasse A erforderlich sei.

Die Notwendigkeit bietet ein verlässliches Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung im Gegensatz zur privaten Veranlassung, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen (VwGH 29.5.1996, 93/13/0013 zitiert in Doralt, a.a.O., Tz 12 zu § 16). Auch bei einem Kraftfahrer sind die Aufwendungen für eine zusätzliche Lenkerberechtigung Fortbildungskosten (Doralt, 4. Auflage, § 16 Tz 203/6, Seite 77 zu § 16). Der UFS ist zu der Ansicht gelangt, dass auch bei einem Sachverständigen für Lenkerprüfungen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erlangen einer zusätzlichen Lenkerberechtigung, die aus ausschließlich beruflichen Gründen erworben wird, als Werbungskosten anzuerkennen sind, insbesondere wenn die Einnahmen aus der Sachverständigkeit ohne Ablegen der Prüfung für den A-Führerschein vom Bw. nicht weiter erzielt werden könnten.

Eine neuerliche Wiederbestellung nach dem 30. Juni 2002 zum Sachverständigen war erst mit Nachweis der genannten Lenkerberechtigung möglich. Im Zuge von Lenkerprüfungen für den B-Führerschein fährt der Bw. in seiner Funktion als Sachverständiger nicht selbst mit dem Motorrad, sondern er fährt mit dem Auto. Das Ablegen der Prüfung für den Führerschein A ist ein Erfordernis für das weitere Erzielen von Einkünften aus seiner Sachverständigkeit. Daher liegt in gegenständlichem Fall des Bw. als Sachverständigen für Lenkerprüfungen eine ausschließliche berufliche Notwendigkeit vor, die Prüfung für den A-Führerschein abzulegen. Laut Aktenlage bezieht der Bw. bereits seit 1989 diese Funktionsgebühren hinsichtlich der Lenkerprüfungen für den B-Führerschein. Aus genannten Gründen sind die gesamten Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrkurs und der Prüfung hinsichtlich der Lenkberechtigung für die Kraftfahrzeug-Klasse A als Werbungskosten iS des § 16 EStG 1988 anzuerkennen, da die gesetzlichen Voraussetzungen iS des § 16 EStG 1988 erfüllt sind.

Gem. § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Der Bw. hat wie bereits o. a. nachgewiesen, dass die Ablegung der Prüfung für die A-Lenkerberechtigung Voraussetzung für eine weitere Bestellung zum Sachverständigen für Führerscheinprüfungen ist sowie dass eine ausschließlich berufliche Veranlassung für das Ablegen der Prüfung und der damit entstandenen Ausgaben vorliegt.

Anzumerken ist, dass keine nicht abzugängigen Aufwendungen bzw. Ausgaben iS des § 20 EStG 1988 vorliegen, zumal der Bw. die ausschließliche berufliche Veranlassung nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht hat, dass er privat nicht mit einem Motorrad fährt und auch in

Zukunft nicht damit fahren werde. Nebenbei erwähnt besitzt der Bw. kein eigenes Motorrad. Dies hat er noch damit bekräftigt, dass ihm Motorradfahren viel zu gefährlich erscheine und er als "Nicht-Motorradfahrer" seinen Söhnen Vorbild sein wolle. Ohne die Lenkerberechtigung für den Führerschein A wäre es dem Bw. nicht möglich gewesen, auch weiterhin die seit 1989 erzielten Einkünfte aus der Sachverständigkeitätigkeit für die praktische Fahrprüfung für die Klasse B zu lukrieren, da das Ablegen dieser Prüfung nachweislich unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ab Juni 2002 ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 28. August 2003